

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

### Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 31.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 31.03.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



### **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzung über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 "Nördliche Innenstadt" im Ortsteil Westerland**

Gemäß § 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat der Bürgermeister der Gemeinde Sylt am **25. März 2020** per Eilentscheidung über eine Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss vom 13.08.2018 mit Ergänzung vom 12.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 137 „Nördliche Innenstadt“ **der Gemeinde Sylt** für das Gebiet nördlich der Strandstraße, östlich der Gebäudegrenze der Sylter Welle und des Syltness-Centers, verspringend über die nördliche Gebäudegrenze des Syltness-Centers, sowie östlich der westlichen Grenze des öffentlichen Parkplatzes, des Fuß- und Radweges Bürgermeister-Kapp-Weg (ehemals Westerstraße) und in geradliniger Verlängerung ca. 100m in Richtung Norden (Flurstück 127/1, teilweise), südlich der Johann-Möller-Straße und deren geradliniger Verlängerung ca. 75m in Richtung Westen (Flurstück 142/0) und westlich der Norderstraße im Ortsteil Westerland gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) entschieden.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) mit Eilentscheidung gem. § 55 Abs. 4 der GO durch den Bürgermeister der Gemeinde Sylt vom **26. März 2020** die Satzung der Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 137 und dessen obig genannten Geltungsbereiches erlassen.

Der Erlass der Veränderungssperre durch die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird hiermit nach § 16 i.V.m. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die o.g. Satzung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Besonderer Hinweis zur Zugänglichkeit der Inselverwaltung nach telefonischer Anmeldung (Coronavirus SARS-CoV-2): Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzung ist **nach vorheriger Terminabsprache** unter der **Telefonnummer 04651 851-611** möglich. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Veränderungssperre im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt und einsehbar.

Sylt, den 30.03.2020

**Gemeinde Sylt**  
**- Der Bürgermeister -**  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel